

Verfahrensgang

OLG Celle, Beschl. vom 06.10.2005 - 8 Sch 6/05, [IPRspr 2005-188](#)

Rechtsgebiete

Schiedsgerichtsbarkeit

Rechtsnormen

BGB §§ 339 ff.

SchiedsgerichtsG 1993 (Russ. Föderation) **Art. 31**

UNÜ **Art. II**; UNÜ **Art. V**

ZPO § 1025; ZPO § 1054; ZPO § 1061; ZPO § 1062

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2005-188>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Rz. 253 m.w.N.). Diesbezüglich hat die ASt. vorgetragen, die Parteien hätten, was gemäß Art. 28 II EGBGB zu vermuten sei, den zwischen ihnen geschlossenen Vertrag über Baggerleistungen und die Schiedsvereinbarung niederländischem Recht unterstellt. Nach der somit maßgeblichen niederländischen Rechtsprechung sei für die Einbeziehung der die Schiedsklausel enthaltenden AGB ausreichend, wenn bei langjährigen Geschäftsbeziehungen wie geschehen ein entsprechender Hinweis auf die Rechnungen oder auf dem Briefpapier erfolge (vgl. auch *Schlosser* aaO Rz. 380 und 382 [zum EuGVÜ] zur Lehre von der ‚facture acceptée‘).

Das OLG hat diesen Punkt nicht geklärt. Es lässt sich im Rahmen der rechtlichen Prüfung deshalb nicht ausschließen, dass die Formgültigkeit der Schiedsvereinbarung nach dem weniger strengen niederländischen Recht zu beurteilen ist und dies zur Anerkennung der Schiedsvereinbarung als formwirksam führt. Nach den Feststellungen des OLG kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Vollstreckbarerklärung ein sonstiges Hindernis entgegensteht.“

188. *Das Wirksamwerden eines Schiedsspruchs (hier: eines Schiedsspruchs des internationalen Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation in Moskau) richtet sich nach dem Schiedsstatut. Gemäß Art. 31 IV des Gesetzes der Russischen Föderation über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 7.7.1993 muss jeder Partei eine vom Schiedsrichter unterzeichnete Ausfertigung des Schiedsspruchs ausgehändigt werden.*

Die Verletzung des ordre public setzt bei der Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche voraus, dass das nach ausländischem Recht erzielte Ergebnis mit den Grundgedanken des deutschen Rechts derart unvereinbar ist, dass es aus deutscher Sicht als untragbar erscheint. Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe ist dem deutschen Recht jedoch nicht fremd.

OLG Celle, Beschl. vom 6.10.2005 – 8 Sch 6/05: Unveröffentlicht.

Die ASt. begehrt die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs des internationalen Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation vom 10.12.2002...

Gegenstand des Schiedsverfahrens war ein Vertrag der Parteien vom 23.10.2000, in dem die ASt. sich zur Lieferung von Waren an die AGg. verpflichtet hatte. Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten ist in Nr. 4 u.a. vereinbart:

„Im Falle einer nicht rechtzeitigen Bezahlung zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Strafe für jeden in Verzug geratenen Tag in Höhe von 0,1% des zu bezahlenden Betrags, aber nicht mehr als 10% dieses Betrags. Der Vertrag enthält außerdem eine Schiedsklausel zugunsten des internationalen Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation in Moskau.“

Die ASt. lieferte der AGg. im April 2001 Aluminiumstangen mit einem Gewicht von 19 376 kg zu einem Preis von 42 956,59 US-Dollar. Eine Zahlung durch die AGg. erfolgte trotz mehrerer Mahnschreiben der ASt., u.a. vom 4. und 7.5.2001, nicht, da die AGg. Mängel rügte. Am 5.11.2001 leitete die ASt. das Schiedsgerichtsverfahren ein.

Mit Schiedsspruch vom 10.12.2002 verurteilte das Schiedsgericht die AGg. unter Abweisung der weitergehenden Klage zur Zahlung eines Betrags der Hauptschuld von 20 151,04 US-Dollar, Vertragsstrafe für den Verzug bei der Bezahlung der Ware von 7 979,81 US-Dollar sowie Entschädigung der Kosten der ASt. für die Schiedsgerichtsgebühr von 2 002,12 US-Dollar.

Am 24.6.2005 unterrichtete das Schiedsgericht darüber, dass der Beschluss vom 10.12.2002 am selben Tag einem Vertreter der für die AGg. in dem Verfahren tätigen Rechtsanwälte ausgehändigt wurde.

Aus den Gründen:

„II. Die Zulässigkeit des Antrags auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs vom 10.12.2002 ergibt sich aus §§ 1025 IV, 1061 I 1 ZPO i.V.m. Art. II Abs. 1 UNÜ. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus § 1062 I Nr. 4, II ZPO.

Der Antrag ist auch begründet. Es liegen keine Gründe gemäß Art. V UNÜ vor, die der Vollstreckung des Schiedsspruchs im Inland entgegenstehen.

1. Ohne Erfolg rügt die AGg. zunächst, das schiedsrichterliche Verfahren habe nicht der Vereinbarung der Parteien entsprochen (Art. V Abs. 1 lit. d UNÜ). Insbesondere war hier nach Nr. 8 des Vertrags der Parteien vom 23.10.2000 nicht ein formalisiertes ‚Vorabtrageverfahren‘ durchzuführen. Vielmehr bestimmt diese Regelung lediglich, dass die Parteien sämtliche Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten nach Möglichkeit auf dem Verhandlungsweg beilegen sollen. Für Streitigkeiten, bei denen auf dem Verhandlungsweg keine Einigung erzielt werden kann, ist die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation vereinbart worden. Insoweit enthält Nr. 8 des Vertrags lediglich eine inhaltlich selbstverständliche, in der Sache aber unverbindliche Aufforderung an die Parteien, Streitigkeiten möglichst auf dem Verhandlungswege beizulegen.

Der ASt. kann hier auch nicht vorgeworfen werden, die AGg. ohne jede Vorankündigung sofort mit einem schiedsrichterlichen Verfahren überzogen zu haben. Vielmehr hat sie nach der Lieferung der Ware die AGg. mehrfach, u.a. mit Schreiben vom 4. und 7.5.2001, zur Zahlung aufgefordert, und erst, nachdem hier keinerlei Zahlungen erfolgten, am 5.11.2001 das Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Eine Verpflichtung der ASt., der AGg. vor Einleitung dieses Verfahrens einen Einigungsvorschlag zu unterbreiten, lässt sich aus Nr. 8 des Vertrags nicht herleiten. Infolgedessen ist es auch unerheblich, ob und wie die ASt. auf Vorschläge der AGg. zur Rücknahme der Ware bzw. zur Zahlung von 20 151,04 US-Dollar gegen Verzicht auf weitergehende Ansprüche reagierte. Letztlich konnte eine Einigung der Parteien vor Einleitung des Schiedsverfahrens nicht erzielt werden, da die ASt. weiterhin die Bezahlung des vollen Kaufpreises von 42 956,59 US-Dollar verlangte.

2. Zu Unrecht macht die AGg. ferner geltend, dem Schiedsspruch sei die Anerkennung zu versagen, weil er für die Parteien noch nicht verbindlich geworden sei (Art. V Abs. 1 lit. e) UNÜ).

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines Schiedsspruchs ist bei einem ausländischen Schiedsspruch nach dem Schiedsverfahrensstatut zu ermitteln (OLG Hamm, RIW 1983, 698, 699; *Nagel-Gottwald*, IZPR, 5. Aufl., § 16 Rz. 131). Da das Schiedsverfahren hier vor dem internationalen Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation durchgeführt wurde, sind die für dieses Verfahren maßgeblichen Regelungen anzuwenden. Hierbei bestimmt Art. 31 IV des Gesetzes der Russischen Föderation über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 7.7.1993, dass jeder Partei nach Erlass des Schiedsspruchs eine von den Schiedsrichtern unterzeichnete Ausfertigung des Schiedsspruchs auszuhändigen ist (abgedr. bei *Brunner-Schmid-Westen*, Wirtschaftsrecht der osteuropäischen Staaten, Russland [Stand 1996] VI 3 d 11). Eine entsprechende Bestimmung enthält für inländische Schiedssprüche im Übrigen auch § 1054 IV ZPO.

Dieses Formerfordernis ist vorliegend eingehalten. Die Behauptung der AGg., ihr sei der Schiedsspruch bis heute nicht offiziell zugestellt worden, ist nicht zutreffend. Vielmehr ergibt sich aus der Mitteilung des Schiedsgerichts vom 24.6.2005, dass der Beschluss des Schiedsgerichts vom 10.12.2002 einem Vertreter der für die AGg. in dem Verfahren tätigen Rechtsanwälte am 10.12.2002 ausgehändigt wurde.

Entsprechendes ergibt sich aus der Benachrichtigung über die Aushändigung vom 10.12.2002 an W. sowie einer Vollmacht der Rechtsanwälte vom 10.12.2002 für W., für die AGg. den Beschluss in der Schiedssache entgegenzunehmen. Vor diesem Hintergrund kann die AGg. sich auch nicht auf die ohne Substanz aufgestellte Behauptung zurückziehen, es entziehe sich ihrer Kenntnis, ob der Schiedsspruch ihren für sie in Moskau tätigen Rechtsanwälten zugestellt wurde.

3. Die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs widerspricht auch nicht dem *ordre public* ... (Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ).

Die sachliche Unrichtigkeit eines Schiedsspruchs allein wegen falscher Rechtsanwendung, unzutreffender Auslegung eines Vertrags oder fehlerhafter Sachverhaltsfeststellung stellt wegen des Verbots der inhaltlichen Nachprüfung (*révision au fond*) keinen Aufhebungsgrund dar (BGH, MDR 1999, 1281)¹. Vielmehr liegt ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung nur dann vor, wenn durch den Schiedsspruch eine Norm verletzt wird, die die Grundlagen des staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens in zwingender, dem Parteibelieben entzogener Weise regelt und nicht nur auf bloßen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten beruht, oder wenn der Schiedsspruch gegen elementare Gerechtigkeitsvorstellungen verstößt (vgl. BGHZ 27, 255; Zöller-Geimer, ZPO, 25. Aufl., § 1059 Rz. 47, 55 f., 63, 74).

Insbesondere bei ausländischen Schiedssprüchen liegt ein Verstoß gegen den *ordre public* nicht schon dann vor, wenn ein ausländisches Schiedsverfahren von zwingenden Regeln der inländischen Prozessführung abweicht. Erforderlich ist vielmehr ein Verstoß gegen den *ordre public international* (BGHZ 98, 70, 73 f.²; NJW 1990, 2199³; 1998, 2358⁴). Das unterwirft die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche regelmäßig einem weniger strengen Regime als die inländischen Schiedsgerichtsentscheidungen. Maßgebend ist mithin nicht, ob ein deutscher Richter unter Zugrundelegung zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Ein Verstoß gegen den *ordre public international* liegt vielmehr nur dann vor, wenn das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint.

Das ist hier nicht der Fall.

a) Soweit es um die Verurteilung zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 7 979,81 US-Dollar wegen der unterbliebenen Zahlung der Hauptforderung von 20 151,04 US-Dollar geht, liegt ein Verstoß gegen den *ordre public* nicht schon darin, dass das Schiedsgericht auf die Berechnung dieses Anspruchs die Regelung in Nr. 4 des Vertrags angewendet hat. Ob diese Regelung – wie die AGg. meint – sich nur auf primäre Erfüllungsansprüche bezieht, mag bereits zweifelhaft sein, ist dort doch nur ganz allgemein von Zahlungen im Rahmen dieses Vertrags und dem Fall einer nicht rechtzeitigen Bezahlung die Rede. Letztlich kann dies aber offen bleiben, da die Auslegung des Vertrags und die direkte oder entsprechende Anwendung seiner Bestimmungen dem Schiedsgericht obliegt und durch das staatliche Gericht im Anerkennungsverfahren nicht auf ihre Richtigkeit überprüft werden darf. Das Institut der Vertragsstrafe selbst ist dem deutschen Recht jedenfalls nicht fremd (vgl. §§ 339 ff. BGB).

¹ IPRspr. 1999 Nr. 180.

² IPRspr. 1986 Nr. 198.

³ IPRspr. 1990 Nr. 238.

⁴ IPRspr. 1998 Nr. 185.

Ohne Erfolg rügt die AGg. ferner, die Vertragsstrafe sei unverhältnismäßig hoch und ihre Zuerkennung stelle einen Verstoß gegen die guten Sitten dar. Zwar erreicht die Vertragsstrafe annähernd 40% der Hauptleistung. Alleine die u.U. unverhältnismäßige Höhe einer Vertragsstrafe begründet indessen nicht ihre Sittenwidrigkeit. Vielmehr müssen besondere Umstände in Bezug auf Inhalt, Beweggrund oder Zweck der Abrede hinzukommen (vgl. *Palandt-Heinrichs*, BGB, 64. Aufl., § 343 Rz. 3). Für derartige besondere Umstände, etwa Knebelung, Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz oder Ausnutzung wirtschaftlicher Macht, ist hier indessen nichts ersichtlich. Hinzu kommt, dass die AGg. der Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe ohne weiteres durch Zahlung der 20 151,04 US-Dollar hätte entgehen können. Sie konnte nicht berechtigterweise davon ausgehen, nach dem Verkauf der Aluminiumstangen als Schrott den Erlös hierfür, sei es auch nur zeitweise, behalten zu können, ohne gleichzeitig den Kaufpreis an die ASt. zu zahlen.

b) Kein Verstoß gegen den *ordre public* liegt schließlich auch in der Kostenentscheidung des Schiedsgerichts. Anhaltspunkte für eine willkürliche Entscheidung bestehen insoweit nicht. Zwar hat das Schiedsgericht keine Kostenquote gebildet, sondern lediglich einen von der AGg. an die ASt. zu entrichtenden Festbetrag von 2 002,12 US-Dollar festgesetzt. Es hat jedoch ausweislich der Begründung der AGg. nicht die gesamte Schiedsgerichtsgebühr auferlegt, sondern lediglich verhältnismäßig entsprechend der nur teilweisen Stattgabe der Schiedsklage. Auch hat es die einschlägige Rechtsgrundlage, nämlich die Verordnung über schiedsgerichtliche Kosten und Gebühren als Anlage zum Reglement des internationalen Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation, aufgeführt. Da schließlich auch die auferlegten Kosten im Verhältnis zum ursprünglichen Gesamtstreitwert von 66 000 US-Dollar nicht unverhältnismäßig hoch sind, liegt ein Verstoß gegen den *ordre public* mithin nicht vor.“

189. *Zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs (hier: des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation in Moskau).*

OLG Köln, Urt. vom 26.10.2005 – 9 Sch 12/04: Unveröffentlicht.

Die AGg. wurde durch den Schiedsspruch des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation in Moskau vom 23.10.2003 zu Zahlungen in Höhe von 18 596,02 Euro nebst einem Verzugschaden (Fremdzinsen) von 3 124,46 Euro an die ASt. verurteilt. Die ASt. legte den übersetzten und mit Apostille versehenen Schiedsspruch im Original vor und beantragte erfolgreich, ihn für vollstreckbar zu erklären.

Aus den Gründen:

„II. Der Antrag ist zulässig und begründet.

Die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs liegen vor, §§ 1025 IV, 1061 ff. ZPO (zur Anwendbarkeit dieser Vorschriften – und nicht des UNÜ – vgl. BGH, Beschl. vom 25.9.2003, Az. III ZB 68/02, WM 2004, 703 = MDR 2004, 228¹). Der Schiedsspruch entspricht den Anforderungen des § 1054 ZPO, und Aufhebungsgründe sind nicht ersichtlich.

¹ IPRspr. 2003 Nr. 203.